

## **Bericht und Ergebnisse des Fachtages zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe am 01.04.2004 in Bad Segeberg**

Unter dem Titel „ Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - Auswirkungen auf die Kommunen (Chancen und Risiken) – hat am 01.04.2004 eine mit weit über 300 Besuchern durchgeführte Informationsveranstaltung des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages statt. Mit den Referenten

- Karen Peters, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Kurt Rohde, Städteverband Schleswig-Holstein
- Doris Baum, Kreis Segeberg
- Petra Eylander, Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit
- Doris Roloff, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

und den Moderatoren

- Harald Rentsch, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein

und

- Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

war das gesamte Spektrum der Organisationen abgedeckt, die bisher die Aufgaben von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wahrgenommen haben und das Anliegen haben, dass die Ziele von Hartz IV zum 01.01.05 möglichst reibungslos umgesetzt werden.

Die Vorträge der Referentinnen und Referenten sind aus den Internetangeboten des Städteverbandes Schleswig-Holstein ([www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)) und des Gemeindetages ([www.shgt.de](http://www.shgt.de)) für die eigene Information und Arbeit vor Ort abrufbar. Die neuesten Informationen zum SGB II und über das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen und die weiteren Umsetzungsschritte werden laufend aktualisiert und stehen auf den Internetseiten beider Verbände zum "download" bereit.

### **Aus der Veranstaltung kann folgendes Fazit gezogen werden:**

1. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 in der jetzigen Fassung zum 01.01.2005 "in Gänze" in Kraft tritt. Ob es noch eine "Reparaturnovelle" geben wird, ist ungewiss. Eine Option ist aufgrund der momentanen politischen Meinungsbildung und des Zeitfortschrittes zum 01.01.2005 höchst unrealistisch. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass es keine Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben der Kreise auf den kreisangehörigen Raum geben wird, weil ausschließlich § 6 SGB II zum Tragen kommt. Es wird danach mit dem SGB als einheitlichem Leistungsgesetz zwar die von allen Kommunen begrüßte Zusammenführung

von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005 geben, allerdings lediglich mit geteilter Zuständigkeit und Finanzverantwortung.

2. Kernpunkt des SGB II ist gleichwohl Leistungen aus einer Hand zur Vermeidung von Doppelstrukturen aufzubauen. Da dieses von den Kreisen und kreisfreien Städte durch Ausübung der Optionen zum 01.01.2005 offenbar nicht möglich sein wird, bleibt nach dem Gesetz die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II, die die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben unter Beibehaltung der geteilten Zuständigkeit mit einer Mitwirkung aller Akteure auf gleicher Augenhöhe ermöglicht. Die Arbeitsgemeinschaft oder eine der Arbeitsgemeinschaft vergleichbare Konstruktion mit der im Gesetz festgeschriebenen weitestgehenden Gestaltungsfreiheit ist die Rechtskonstruktion, die der Intention des Gesetzes auch aus Sicht der Leistungsempfänger am ehesten entspricht. Die Prinzipien, Leistung aus einer Hand verbunden mit Ortsnähe, ließen sich so verwirklichen. Alle maßgebenden bisherigen Akteure könnten mit Ihren Ressourcen, hierin verantwortlich und gleichberechtigt eingebunden werden.
3. Es wurde überaus deutlich, dass der örtlichen Ebene weitestgehende Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssten, um bedarfsgerechte Formen der Kooperation vereinbaren zu können. Eine übergeordnete Reglementierung sollte sich nur auf wenige Grundprinzipien ohne Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten beschränken. Allerdings muss ein gesteuerter Austausch von Erfahrungen beim Aufbau der Arbeitsgemeinschaften in der Anlaufphase organisiert werden, um von gegenseitigen Erkenntnissen zu profitieren und um Doppelarbeiten zu vermeiden.
4. Uneingeschränktes Einvernehmen herrschte darüber, dass ungeachtet der derzeitigen Unsicherheiten, die das anstehende Gesetzgebungsverfahren und die Frage der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft mit sich bringen, auf der örtlichen Ebene unverzüglich mit der Vorbereitung zur Umsetzung des Gesetzes angefangen werden muss. Es verbleiben realistisch nur noch sechs Monate, damit zum 01.10.2004 mit der Datenerfassung angefangen werden kann. Grundlage für die Erarbeitung von Kooperationsformen ist gegenseitiges Vertrauen und die Schaffung von Strukturen, in die sich jeder Akteur in gleicher Augenhöhe ohne Verweis auf rechtliche Zuständigkeiten einbringen kann. Die übergangslose Aufhebung von zwei völlig unterschiedlichen Leistungsgesetzen und die Verschmelzung in ein neues Leistungsgesetz mit noch sehr unklaren Zuständigkeiten, stellt an alle Praktiker ist gewaltige Herausforderung. Dieser Veränderungsprozess trifft aber nicht nur die Leistungsempfänger selbst, sondern er berührt auch in besonderem Maße das bisher mit den Aufgaben befassten Personal. Umso wichtiger ist es, dass der Veränderungsprozess nicht durch "Nebenkriegsschauplätze" zusätzlich emotionalisiert wird. Er stellt an alle Führungskräfte größte Herausforderung. Für umso wichtiger wird es gehalten, die örtlichen Akteure in diesem Veränderungsprozess umfassend zu unterstützen und ihnen alle erdenklichen Hilfen anzubieten.
5. Es sind auf der Ebene der Kreise und parallel dazu durch die Bundesagentur für Arbeit Strukturen zu installieren, die diesen Prozess befördern. Grundlage hierfür muss eine valide Datenerhebung sein, um die Aufgabe quantitativ und qualitativ erfassen zu können, die Umsetzung zu

organisieren und die finanziellen Auswirkungen darzustellen. Außerdem muss es eine Erhebung geben, welches Personal bisher die Aufgaben wahrgenommen hat. Dies muss in ein Personalentwicklungskonzept münden. Auf dieser Basis sind Schulungskonzepte für das Personal zu erarbeiten. Parallel dazu muss ein vernetztes Datenverarbeitungssystem aufgebaut werden.

6. Aufgabe des Landes, der kommunalen Landesverbände und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit ist es, diese örtlichen Aktivitäten anzuregen und mit Informationen zu versorgen, Hemmnisse vor Ort abzubauen, einen Erfahrungsaustausch zu organisieren und dafür zu sorgen, dass örtliche einvernehmlich vereinbarte Kooperationsformen auch rechtlich abgesichert werden.
7. Um diesen Prozess zu initiieren, zu stabilisieren und mit Blick auf die Umsetzung der Neuregelungen 01.01.2005 zu steuern, bedarf es einer straffen Projektstruktur und einer gut aufgestellten operativen Ebene. Es wird die politische Aussage des Landes erwartet, dass es hierfür die politische Verantwortung und die Federführung übernimmt. Dabei sind alle Ressourcen zu nutzen, die Erfahrungen in der Steuerung von komplexen Veränderungsprozessen besitzen.
8. Für den kreisangehörigen Raum wird zugesichert, dass die Strukturen geschaffen werden, um zu gewährleisten, dass dieser mit einer Stimme spricht. Hierfür sind kurzfristig auf Kreisebene Arbeitskreise aufzubauen. Nur wenn der kreisangehörige Raum seine Ressourcen offensiv einbringt, wird er auch als nicht zuständige Stelle wahrgenommen.
9. Es wird gewünscht, dass die Kreise zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Gespräche mit der Bundesagentur führen. Auch die Bundesagentur hat erklärt, dass sie diesen Dialog in gleicher Augenhöhe führen will. Gemeinsame Personalentwicklungskonzepte und Schulungskonzepte müssen das Ziel sein. Sollten einzelne Kreise nicht bereit sein, sich konstruktiv in diesen Dialog einzubringen, muss es die Aufgabe des Landes und der kommunalen Landesverbände zusammen mit den Akteuren vor Ort sein, diese Kreise von der Notwendigkeit der kooperativen Wahrnehmung der Aufgaben gemeinsam zu überzeugen.
10. Für den bevorstehenden Prozess stehen bereits Strukturen zur Verfügung:
  - Interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände und der Bundesagentur (IMAG)
  - Eine Arbeitsgruppe des Wirtschaftsministeriums, der kommunalen Landesverbände und der Bundesanstalt für Arbeit zur Administration des Prozesses (verbandsübergreifend KLV)
  - Ein Gesprächskreis, der die Erfahrungen der MoZart-Projekte in die Umsetzung von Hartz IV mit einbringt, landes- und bundesweite Quantifizierungen durch ortsnahe Überprüfung auf ihre Plausibilität überprüft und Kooperationskonzepte in Hinblick auf eine Arbeitsgemeinschaft erarbeitet. An dieser Arbeitsgruppe wirken die

Bundesagentur für Arbeit, der Kreis Segeberg, die Stadt Kaltenkirchen, das Amt Kaltenkirchen-Land und die kommunalen Landesverbände mit.

- Ein Arbeitskreis aller haupt- und nebenamtlichen Dozenten der Verwaltungsakademie Bordesholm, die mit dem Bereich Soziales befasst sind. Dieser Arbeitskreis soll durch die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände erweitert werden.

Erforderlich wird der Aufbau von Arbeitsgruppen auf Kreisebene.

11. Eine weitere Aufgabenstellung wird es sein, das gesamte Arbeitsfeld des BSHG und des Wohngeldgesetzes sowie des SGB VIII in die Überlegungen einzubeziehen, damit auch die Auswirkungen des neuen SGB XII lückenlos mit abgedeckt werden können.

Ziel muss es sein, die Gewährung von ALG II und den Kosten der Unterkunft zum 01.01.2005 für alle Leistungsempfänger aus dem SGB II sicherzustellen. Hilfreich wären weitere Anregungen, um den nunmehr zügig anlaufenden Prozess noch weiter zu optimieren. Hierzu sind neben unseren Mitgliedern alle verantwortlichen Stellen aufgefordert, Anregungen zu geben und sich offensiv einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

**Helmer Otto**  
**Referent**  
**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**

**Kurt Rohde**  
**Stv. Geschäftsführer**  
**Städteverband Schleswig-Holstein**